

Anlage

Gebührenverzeichnis

		Abschnitt 1: Rahmengebühren	DM	
			Von	bis
1.		Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG)	200,-	5000,-
2.		Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 WaffG)	200,-	5000,-
3.		Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	1/4 der nach Nummer 1 oder 2 festgesetzten Beträge, höchstens 1000,-	
4.	a)	Zulassung von Schusswaffen, Einsteckläufen und pyrotechnischer Munition (§§ 21 bis 23 WaffG)	150,-	1000,-
	b)	Wesentliche Änderung einer Zulassung und nachträglichen Erteilung einer Auflage für eine Zulassung nach Buchstabe a	bis zu	750,-
5.		Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 41 Abs. 1 WaffG)	150,-	1000,-
6.		Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 44 Abs. 1 WaffG)	200,-	1000,-
7.		Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 45 Abs. 1 WaffG)	50,-	300,-
8.		Zulassung von Ausnahmen		
	a)	von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Handfeuerwaffen, Schuss-Apparate und Einsteckläufe nach § 21 Abs. 6 WaffG	70,-	750,-
	b)	von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 22 Abs. 4 WaffG	70,-	750,-
	c)	von dem Erfordernis der Bauartzulassung für pyrotechnische Munition nach § 23 Abs. 4 WaffG	100,-	750,-
	d)	von dem Erfordernis der Typenprüfung für Patronen- und Kartuschenmunition oder für Treibladungen für Handfeuerwaffen nach § 25 Abs. 5 WaffG	50,-	625,-
	e)	von den Verboten des § 37 Abs. 1 WaffG und des § 8 der 1. WaffV nach § 37 Abs. 3 WaffG für die gewerbsmäßige Waffenherstellung	50,-	4000,-
	f)	von den sonstigen Verboten des § 37 Abs. 1 WaffG und des § 8 der 1. WaffV nach § 37 Abs. 3 WaffG	50,-	1000,-

	g)	von den Handelsverboten des § 38 Abs. 1 WaffG nach § 38 Abs. 2 WaffG	100,-	500,-
	h)	von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 39 Abs. 2 und 3 WaffG	60,-	250,-
9.		Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 der 1. WaffV	100,-	250,-
10.		Genehmigung nach § 25 Abs. 3 der 1. WaffV	100,-	250,-
11.		Abnahme der Prüfung nach § 9 WaffG	200,-	500,-
12.		Abnahme der Prüfung nach § 31 WaffG	100,-	400,-
13.		Regel- und Sonderprüfungen nach § 37 Abs. 1 der 1. WaffV	100,-	500,-
14.		Anordnung nach § 15 Abs. 2 oder § 40 Abs. 1 WaffG	100,-	700,-
15.		Anordnung nach § 10 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 46 Abs. 3 oder § 48 Abs. 2 WaffG	100,-	250,-
16.		Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 37 Abs. 5 Satz 1 oder § 40 Abs. 2 WaffG	100,-	200,-
17.		Einziehung eines Gegenstandes nach § 37 Abs. 5 Satz 2 oder § 40 Abs. 2 WaffG	100,-	150,-
18.		Untersagung nach § 41 der 1. WaffV oder § 14b Abs. 1 Satz 2 der 3. WaffV und Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 der 3. WaffV	100,-	150,-

		Abschnitt II: Feste Gebühren	DM	
1.		Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 1 WaffG)	110,-	
2.		Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	110,-	
3.		Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	170,-	
4.		Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	400,-	
5.		Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	150,-	
6.		Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 32 Abs. 2 WaffG	80,-	
7.		Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG	50,-	

8.	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 6 WaffG)	Zuschlag von 50,- zu den Gebühren nach den Nummern 1 bis 7
9.	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schusswaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt	30,-
10.	Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffen-besitzkarte	
	a) einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
	b) der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG	35,-
11.	Eintragung	
	a) einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 7 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird	25,-
	b) des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte	25,-
	c) des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel in die Waffenbesitzkarte nach § 4 Abs. 1 der 1. WaffV	25,-
12.	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb und Ausstellung eines Munitionserwerbscheines in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 29 Abs. 4 WaffG)	50,-
13.	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 29 Abs. 1 WaffG)	60,-
14.	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 WaffG)	200,-
15.	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 Satz 4 WaffG)	150,-
16.	Ausstellung eines Waffenscheines in den Fällen des § 35 Abs. 3 WaffG	400,-
17.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines in den Fällen des § 35 Abs. 3 WaffG	250,-
18.	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige waffenrechtliche Erlaubnis

19.	Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaft durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes (§ 9 Abs. 2 der 1. WaffV)		20,-
20.	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 9a Abs. 1 der 1. WaffV)		20,-
21.	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 9a Abs. 2 der 1. WaffV)		20,-
22.	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenhändlern/Waffenherstellern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG (§ 9a Abs. 3 der 1. WaffV)		125,-
23.	Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 9c Abs. 1 der 1. WaffV)		20,-
24.	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV)		80,-
25.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV)		20,-
26.	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV)		20,-
27.	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV)		20,-
28.	Beschussgebühren (§ 16 WaffG) (nicht abgedruckt)		
29.	Ausstellung einer Bescheinigung in den Fällen des § 27 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 zweiter Halbsatz WaffG		25,-
30.	Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung nach § 7 für die Fälle des § 27 Abs. 4 Satz 2 WaffG		25,-
31.	Abstempeln der Karteiblätter (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der 1. WaffV) pro angefangene 50 Stück		25,-

32.	Ausstellung einer beschusstechnischen Bescheinigung (§ 8 Abs. 1 der 3. WaffV)	25,-
33.	Ausstellung einer Bescheinigung über die Nichtdurchführung der Beschussprüfung (§ 8 Abs. 2 der 3. WaffV)	25,-
34.	Zulassung von Ausnahmen in anderen als in Abschnitt 1 Nr. 8 bezeichneten Fällen, insbesondere nach § 33 Abs. 2 WaffG, § 36 Abs. 3, § 39 Abs. 2 der 1. WaffV	30,-

Abschnitt III: Gebühren in sonstigen Fällen		DM	
1.	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt 1 oder II aufgeführt sind	50,-	1000,-
2.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre	
3.	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	jedoch vor deren Beendigung Hundert des Betrages, der als Gebühr für die beantragte Amtshandlung vorgesehen ist	
4.	Teilweise oder vollständig erfolglose Widerspruchsverfahren	Gebühr bis zu der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,- soweit nicht für die Amtshandlung eine niedrigere Gebühr vorgesehen ist. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.	
5.	Bei Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	Gebühr bis zu 75 vom Hundert der Gebühr eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens	
6.	Zurückweisung oder bei Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	Gebühr bis zu 10 vom Hundert des streitigen Betrages	